

Darlehensvertrag – Nachrangdarlehen
Projektnummer: VP-10013

zwischen der Firma

Schirmmacher Moden GmbH
Markt 1
53111 Bonn

(„**Unternehmen**“)

vertreten durch den Geschäftsführer

David Schirmmacher

und

Max Mustermann
Joachimsthaler Straße 10
Berlin 10719
01.01.1972

(„**Crowd-Investor**“)

(im Folgenden einzeln „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt)

über ein Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 100,00.

Präambel

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Modetextilien sowie entsprechenden Accessoires, soweit gesetzlich keine Genehmigung hierfür erforderlich ist. Das Unternehmen wurde am 20.01.2014 gegründet und ist unter HRB 21708 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Das Gesellschaftskapital/Stammkapital des Unternehmens beträgt EUR 40.280. Geschäftsführer des Unternehmens ist David Schirmmacher.

Der Crowd-Investor ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

Die kapilendo AG (im Folgenden „**kapilendo**“) betreibt im Internet auf der Internetseite www.kapilendo.de einen Kreditmarktplatz (im Folgenden „**Plattform**“). Die auf der Plattform angebotenen Projekte sind in zwei verschiedene Investmentsparten eingeteilt. Auf der Plattform befindet sich ein Marktplatz für Kredite an kleine und mittelständische Unternehmen („**Crowdlending**“) sowie ein Marktplatz für Nachrangdarlehen („**Crowdinvesting**“). Über die Plattform kann der Anleger dem Unternehmen ein Nachrangdarlehen gewähren und sich partiell am Erfolg des Unternehmens beteiligen. Zudem eröffnet die Plattform Unternehmen die Möglichkeit, ihr Geschäftsmodell vorzustellen. Das Unternehmen hat sich zur Stärkung seiner Finanzierungsmittel dazu entschieden sich an einem kapilendo Crowdinvesting Projekt zu beteiligen. Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Plattform ist die kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin, vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Ralph Pieper.

Auf der Plattform haben Crowd-Investoren innerhalb eines individuell festgelegten Zeitraums die Möglichkeit, in das Unternehmen zu investieren (im Folgenden „**Kampagnenzeitraum**“). Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen einer sog. Kampagne vorgestellt (im Folgenden „**Kampagne**“) und hat einen individuell festgelegten Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Crowd-Investoren im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss (im Folgenden „**Investitions-Schwelle**“) sowie einen individuell festgelegten Höchstbetrag (im Folgenden „**Investitions-Limit**“). Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der vorgestellten Investmentmöglichkeit ist, dass im Rahmen der jeweiligen Kampagne die Investitions-Schwelle erreicht wird.

Beim Crowdinvesting über die Plattform gewähren die Crowd-Investoren dem Unternehmen nachrangige Darlehen. Bei den Darlehen handelt es sich für das Unternehmen um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Crowd-Investoren an dem Unternehmen. Den Crowd-Investoren steht vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie eine Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des jeweiligen Darlehensvertrages zu. Die Ansprüche stehen allerdings unter einem Liquiditätsvorbehalt. Weiterhin treten die Ansprüche der Crowd-Investoren als nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens zurück. Zudem ist der Crowd-Investor verpflichtet, seine nachrangigen Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung des Unternehmens führen würde.

Der Crowd-Investor wird auf die als Anlagen beigefügten vorvertraglichen Verbraucherinformationen, die Informationen gemäß §§ 12, 12a und 13 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) sowie das Vermögensanlage-Informationsblatt hingewiesen. Der Crowd-Investor sollte diese Anlagen besonders aufmerksam lesen.

1. Darlehensgewährung

Der Crowd-Investor gewährt dem Unternehmen ein Nachrangdarlehen in Höhe des auf dem Deckblatt genannten

Betrages.

2. **Auflösende Bedingungen**

2.1 Dieser Darlehensvertrag steht unter den auflösenden Bedingungen, dass

- innerhalb des Kampagnenzeitraums die Gesamtsumme aller Investment-Zusagen von Crowd-Investoren die individuell festgelegte Investitions-Schwelle der Kampagne nicht erreicht oder
- die Zahlungen aufgrund der Investment-Zusagen auf das in Ziffer 4.2 genannte Treuhandkonto innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. der 16-tägigen Abrechnungsphase nicht die Investitions-Schwelle erreichen (im Folgenden gemeinsam „**Auflösende Bedingungen**“).

2.2 Tritt keine der auflösenden Bedingungen bei Ablauf des Kampagnenzeitraums ein, gilt die Kampagne als erfolgreich. Tritt eine der auflösenden Bedingungen ein, gilt die Kampagne als gescheitert.

2.3 Nach Ablauf des Kampagnenzeitraums beginnt eine 16-tägige Abrechnungsphase. Nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase teilt kapilendo dem Crowd-Investor mit, ob die von ihm unterstützte Kampagne erfolgreich war. Wird die Investitions-Schwelle nicht erreicht und/oder gehen die Gelder nicht binnen des genannten Zeitraums auf dem in Ziffer 4.2 genannten Treuhandkonto ein, verliert dieser Darlehensvertrag seine Wirksamkeit. Im Falle des Eintritts einer Auflösenden Bedingung ist ein bereits gezahlter Darlehensbetrag binnen zehn (10) Bankarbeitstagen an den Crowd-Investor durch Zahlung auf das in 7.1 genannte Konto zurückzuerstatten. Vorbehaltlich dieses Anspruchs auf Rückzahlung eines bereits eingezahlten Darlehensbetrages können im Falle des Eintritts einer Auflösenden Bedingung weder der Crowd-Investor noch das Unternehmen oder ein Dritter Rechte oder Pflichten aus diesem Darlehensvertrag herleiten.

3. **Zahlungsabwicklung**

3.1 Die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) (im Folgenden „**Zahlungsdienstleister**“) erbracht. Kapilendo übernimmt die technische Administration dieser von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Zahlungsdienste (u.a. Einzahlungen, Auszahlungen, Rückzahlungen bei Widerruf, Zinszahlungen, Tilgung bei Vertragsende, etc.). Der Zahlungsdienstleister wird ein Treuhandkonto (im Folgenden „**Treuhandkonto**“) im Auftrag des Unternehmens einrichten, auf welches die Zahlungen der Crowd-Investoren mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss der Kampagne (vgl. Ziffer 2.2) werden die Zahlungen der Crowd-Investoren von dem Treuhandkonto an das Unternehmen weitergeleitet. Bei Scheitern einer Kampagne (vgl. Ziffer 2.2) zahlt der beauftragte Zahlungsdienstleister einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag binnen 10 Bankarbeitstagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Crowd-Investor zurück.

3.2 Sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Darlehensvertrages dürfen ausschließlich auf das in Ziffer 4.2 genannte Treuhandkonto erfolgen. Geldbeträge, die sich auf dem Treuhandkonto befinden, werden nicht verzinst.

3.3 Der Crowd-Investor beauftragt hiermit die Secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27612 (im Folgenden „**Secupay**“) mit der Erbringung

der mit diesem Darlehensvertrag im Zusammenhang stehenden unter Ziffer 3.1 genannten Zahlungsdienste.

- 3.4 Das Unternehmen ist dazu berechtigt, den mit der Erbringung der mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste beauftragten Zahlungsdienstleister während der Laufzeit dieses Darlehensvertrages ohne Einwilligung des Crowd-Investors durch ein anderes lizenziertes Zahlungs- oder Kreditinstitut auszutauschen. kapilendo AG wird den Crowd-Investor 4 Wochen vor einem Wechsel des Zahlungsdienstleisters über den geplanten Wechsel und die Identität des neuen Zahlungsdienstleisters in Kenntnis setzen. Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die für die Beauftragung und die Durchführung der Zahlungsdienste durch den neuen Zahlungsdienstleister erforderlichen Willenserklärungen innerhalb von 2 Wochen nach der Mitteilung gemäß vorstehendem Satz abzugeben.
- 3.5 Sämtliche Vorschriften dieses Darlehensvertrages, die auf den beim Abschluss dieses Darlehensvertrages beauftragten Zahlungsdienstleister Bezug nehmen, gelten nach einer solchen Mitteilung für den neuen Zahlungsdienstleister entsprechend.

4. Auszahlung

- 4.1 Der Darlehensbetrag (also der von dem Crowd-Investor in seinem Investment-Angebot individuell festgelegte Betrag) ist unmittelbar nach Abschluss dieses Darlehensvertrages (also mit Abgabe der Investment-Zusage durch den Crowd-Investor) zur Zahlung fällig.
- 4.2 Sofern der Crowd-Investor keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Crowd-Investor Zahlungen aufgrund dieses Darlehensvertrages auf folgendes Treuhandkonto des Zahlungsdienstleisters unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer zu überweisen:

Kontoinhaber:	secupay AG
Bank:	Commerzbank
IBAN:	DE72850400611005501029
BIC:	COBADEFFXXX

Im Falle eines Wechsels des Zahlungsdienstleisters gemäß Ziffer 3.4 hat der Crowd-Investor Zahlungen aufgrund dieses Darlehensvertrages auf die von kapilendo AG mitgeteilte neue Kontoverbindung zu überweisen, wenn er keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat.

- 4.3 Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Crowd-Investor für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Crowd-Investor zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Crowd-Investor verursacht wurde.
- 4.4 Die Investitionssumme darf vom Unternehmen nur verwendet werden für
- den Investitionszweck wie auf der Plattform ausgewiesen,
 - die Zahlung der vom Unternehmen an kapilendo zu entrichtenden Vermittlungsgebühr und
 - die Zahlung der vom Unternehmen an die Crowd-Investoren zu entrichtende Fest- und Erfolgsverzinsung (Ziffer 6).
- 4.5 Das Unternehmen darf nach erfolgreichem Abschluss der Kampagne gemäß Ziffer 2.2 die über kapilendo

AG generierte Investitionssumme von dem Treuhandkonto des jeweils beauftragten Zahlungsdienstleisters innerhalb folgender Fristen abrufen:

- frühestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der Kampagne (Ziffer 2.2) 70% der auf dem Treuhandkonto des Zahlungsdienstleisters eingegangenen Investitionssumme;
- frühestens 60 Tage nach erfolgreichem Abschluss der Kampagne (Ziffer 2.2) den auf dem Treuhandkonto des Zahlungsdienstleisters verbleibenden Restbetrag der Investitionssumme.

5. Laufzeit und Tilgung

- 5.1 Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit von 60 Monaten, beginnend nach dem Tag des erfolgreichen Abschlusses der Kampagne gemäß Ziffer 2.2 (im Folgenden „**Laufzeit**“). Das Nachrangdarlehen ist endfällig. Das Unternehmen leistet daher während der Laufzeit des Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen; das Darlehen wird erst nach Ablauf der Laufzeit getilgt.
- 5.2 Am Ende der Laufzeit werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig. Alle Zahlungen des Unternehmens sind termingerecht in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das vom Crowd-Investor gemäß Ziffer 7.1 angegebene Bankkonto zu leisten.
- 5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig.

6. Verzinsung

6.1 Festzins

- a) Das Nachrangdarlehen wird ab dem Tag des Abschlusses der Kampagne bis zur vollständigen Rückzahlung mit einem festen Zinssatz in Höhe von 9 % p. a. verzinst (im Folgenden „**Festverzinsung**“). Die Zinsen berechnen sich pro rata temporis auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und der tatsächlich verstrichenen Tage.
- b) Die Zinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit jeweils jährlich, erstmals ein Jahr nach Abschluss der Kampagne oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Nachrangdarlehens gemäß Ziffer 5 zur Zahlung auf das vom Crowd-Investor gemäß Ziffer 7.1 angegebene Bankkonto fällig. Der fällige Rückzahlungsanspruch ist im Falle des Verzuges in seiner jeweiligen Höhe mit 12% p.a. fest zu verzinsen. Die Zinsen werden mit der letzten Rate fällig. Eine darüber hinausgehende Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs wird nicht gewährt.

6.2 Erfolgswins

- a) Das Unternehmen gewährt dem Crowd-Investor am Laufzeitende neben der Festverzinsung eine einmalige Verzinsung in Abhängigkeit von den zukünftigen Nettoumsätzen des Unternehmens (im Folgenden „**Erfolgswins**“). Dieser Erfolgswins wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet, wobei jeweils nur ein Szenario eintreten kann, die Erfolgswinszinsen somit nicht aufaddiert werden.
- Wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte Nettoumsatz des Unternehmens über

EUR 3 Millionen liegt, erhält der Crowd-Investor bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 5 % des Investmentbetrages;

- wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte Nettoumsatz des Unternehmens über EUR 6 Millionen liegt, erhält der Crowd-Investor bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 10 % des Investmentbetrages;
 - wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte Nettoumsatz des Unternehmens über EUR 9 Millionen liegt, erhält der Crowd-Investor bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 15 % des Investmentbetrages;
 - wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte Nettoumsatz des Unternehmens über EUR 12 Millionen liegt, erhält der Crowd-Investor bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 20 % des Investmentbetrages;
 - wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte Nettoumsatz des Unternehmens über EUR 15 Millionen liegt, erhält der Crowd-Investor bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 25 % des Investmentbetrages.
- b) Maßgeblich für die Ermittlung des Nettoumsatzes ist der im Jahresabschluss des Unternehmens höchste ausgewiesene Nettoumsatz in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit dieses Darlehensvertrages. Endet dieser Darlehensvertrag unterjährig bzw. erfolgt eine vorzeitige unterjährige Rückzahlung, ist letztmals der Jahresabschluss des Unternehmens zum 31.12. des Vorjahres der Rückzahlung für die Berechnung des Nettoumsatzes einzubeziehen.

Beispiel: Der Darlehensvertrag endet regulär am 31.07.2021. Der für die Berechnung des Erfolgszinses maßgebliche Nettoumsatz ermittelt sich aus dem in den Jahresabschlüssen während der Laufzeit sowie längstens bis zum 31.12.2020 höchsten ausgewiesenen jährlichen Umsatz. Endet der Vertrag zum 31.12.2020 ist auch der Jahresabschluss zum 31.12.2020 in eine Berechnung für das Nettoumsatzziel mit einzubeziehen.

- c) Der Erfolgszins wird bei Laufzeitende zur Zahlung auf das vom Crowd-Investor gemäß Ziffer 7.1 angegebene Bankkonto fällig. Soweit ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, tritt die Fälligkeit am darauf folgenden Bankarbeitstag ein. Der fällige Erfolgszins ist im Falle des Verzugs in seiner jeweiligen Höhe mit 12% p.a. zu verzinsen.

7. Zins- und Rückzahlungen / Steuern

7.1 Zum Zweck der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und der Auszahlung der Zinsen hinterlegt der Crowd-Investor im Rahmen seines ersten Investments auf der Plattform eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung sowie seine Steueridentifikationsnummer. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, diese Daten jederzeit aktuell zu halten.

7.2 Das Unternehmen wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag

und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Investor übermittelt.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

- 8.1 Die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen das Unternehmen (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung der Basiszinsen) sind soweit und solange ausgeschlossen wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund beim Unternehmen herbeiführen würde.
- 8.2 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder der Liquidation des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Forderungen des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens zurück, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Crowd-Investors erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Unternehmens – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Unternehmens erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.
- 8.3 Leistungen auf die im Rang zurückgetretenen Forderungen kann der Crowd-Investor nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Unternehmens (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, verlangen. Die Ansprüche sind im Fall der Insolvenz des Unternehmens erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.
- 8.4 Die Ansprüche sämtlicher Nachrangdarlehensgeber sind gleichrangig.

9. Informationsrechte des Crowd-Investors

- 9.1 Der Abschluss dieses Darlehensvertrages führt nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Crowd-Investors an dem Unternehmen. In Bezug auf das Unternehmen hat der Crowd-Investor daher keine Stimm-, Weisungs- oder Kontrollrechte. Für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens sowie dessen Verwaltung ist ausschließlich die Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich.
- 9.2 Das Unternehmen wird, sofern die Kampagne gemäß Ziffer 2.2 erfolgreich ist, jeweils halbjährlich ein Reporting über die Plattform veröffentlichen, aus dem sich der Fortschritt des Unternehmens ergibt. Das Reporting beinhaltet eine Aufstellung zum Umsatz (in Zahlen) für das jeweils letzte abgelaufene Halbjahr sowie Text-Ausführungen zur Liquiditätssituation des Unternehmens (ohne Nennung von Zahlen) und zur aktuellen Geschäftssituation.

10. Kündigung

- 10.1 Das Unternehmen kann diesen Darlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit (Ziffer 5.1) vorzeitig schriftlich kündigen (im Folgenden „**Vorzeitige Kündigung**“). Der Crowd-Investor erhält dann eine Vorfälligkeitsentschädigung für die ihm durch die Vorzeitige Kündigung des Darlehens entgangene Festverzinsung (Ziffer 6.1) (im Folgenden „**Vorfälligkeitsentschädigung**“). Die Vorfälligkeitsentschädigung setzt sich zusammen aus dem Betrag, der bis zum Ende der Laufzeit als Festverzinsung zu zahlen gewesen wäre, und dem Erfolgszins, wobei unterstellt wird, dass dieser in vollem Umfang angefallen wäre. Im Falle einer Vor-

zeitigen Kündigung sind die Rückzahlung des Nachrangdarlehens und die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung innerhalb eines Monats nach der Vorzeitigen Kündigung fällig. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgemäß, so sind zusätzlich zu der festen Verzinsung von 12% p.a. die gesetzlichen Verzugszinsen anwendbar.

- 10.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Darlehensvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Darlehensbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Crowd-Investor mit Zugang der Kündigungserklärung von seiner Verpflichtung zur Darlehensgewährung frei.

11. Funktion der kapilendo AG

- 11.1 Die kapilendo AG tritt als Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Plattform auf und stellt den Parteien zu diesem Zweck die Plattform als Plattform für die Präsentation der Kampagne des Unternehmens zur Verfügung. Die kapilendo AG erbringt in keiner Weise eine Anlageberatung oder sonstige Beratung. kapilendo AG gibt keine Empfehlung ab, Verträge über Nachrangdarlehen abzuschließen. Jeder Crowd-Investor beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt. Darüber hinaus ist kapilendo AG nicht verantwortlich für ausbleibende Zahlungen oder Vergütungen oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Unternehmens aus diesem Darlehensvertrag.

- 11.2 Der Crowd-Investor beauftragt kapilendo AG mit der Verwaltung des Nachrangdarlehens. Die Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung sowie die Ausübung von Gestaltungsrechten gemäß diesem Darlehensvertrag sowie gemäß den parallel geschlossen Darlehensverträgen wird somit durch die Gesamtheit der Crowd-Investoren über kapilendo AG gebündelt. Der Crowd-Investor verpflichtet sich, seine aus dem Nachrangdarlehen folgenden Rechte nur nach Maßgabe der vorliegend vereinbarten Forderungsverwaltung über kapilendo AG ausüben zu lassen.

Der Crowd-Investor beauftragt und bevollmächtigt kapilendo AG mit der Ausübung von Rechten wie folgt:

- a) Der Crowd-Investor bevollmächtigt kapilendo AG einschließlich des Rechts zur Erteilung von Untervollmacht damit, alle selbstständigen Gestaltungsrechte aus dem Darlehensvertrag, insbesondere das Recht zur Kündigung, für den Crowd-Investor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), d.h. unter Berücksichtigung der Interessen des Crowd-Investors, auszuüben. Die Vollmacht umfasst ferner die Abgabe aller notwendigen und nützlichen Erklärungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens (insbesondere die Anmeldung zur Insolvenztabelle und die Vertretung in der Gläubigerversammlung). Sämtliche Beauftragungen Dritter erfolgen zu marktüblichen Konditionen. Gebühren und Honorare werden (soweit das Unternehmen sie nicht erstattet) den an die Crowd-Investoren auszukehrenden Rückzahlungsraten entnommen.
- b) Die vorstehenden Vollmachten umfassen das Recht zur Erteilung entsprechender Untervollmacht und sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz der kapilendo AG oder bei einer nach Abmahnung durch den Crowd-Investor fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmacht. Im Falle des Widerrufs der vorstehenden Vollmachten aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Crowd-Investor im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (aller anderen an dem Kreditprojekt beteiligten Crowd-Investoren), die Nachrangforderungen nur einheitlich zusammen mit den anderen an dem Kreditprojekt beteiligten Crowd-Investoren auszuüben.

11.3 Emittent sowie alleiniger Anbieter im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) der betreffenden Vermögensanlage ist nicht die kapilendo AG, sondern das Unternehmen.

12. Selbstauskunft des Crowd-Investoren

12.1 Für den Fall, dass der Crowd-Investor dem Unternehmen Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000 gewähren möchte (maximal zulässig sind EUR 10.000), versichert der Crowd-Investor, dass

- er über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten in Höhe von mindestens EUR 100.000 verfügt oder
- der so angelegte Betrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Crowd-Investors nicht überschreitet.

12.2 Der Crowd-Investor versichert, dass er nicht gewerbsmäßig investiert und nicht in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Crowd-Investor ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Darlehensvertrag ausschließlich insgesamt an Dritte zu übertragen. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die Übertragung ist nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) ein Mitgliedskonto auf der Plattform eröffnet und (ii) sämtliche aus Sicht von kapilendo AG erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer – an die kapilendo AG übermittelt. Das Unternehmen befreit den Crowd-Investor insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Crowd-Investor wird dem Unternehmen jegliche derartige Übertragung unverzüglich in Textform anzeigen.

13.2 Nebenabreden zu diesem Darlehensvertrag wurden nicht getroffen. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.

13.3 Das Unternehmen ist in Abstimmung mit der kapilendo AG zu Änderungen dieses Darlehensvertrages berechtigt, die im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regulierung erforderlich und/oder – nach Ermessen des Unternehmens – sinnvoll sind.

13.4 Nach diesem Darlehensvertrag notwendige Aufforderungen, Mitteilungen, abzugebende Erklärungen oder andere Nachrichten sind jeweils an die Parteien zu richten oder an diejenige Person oder Anschrift, die jeweils von einer Partei bestimmt wird, es sei denn, in diesem Darlehensvertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

13.5 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Darlehensvertrages gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

13.6 Für diesen Darlehensvertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus oder aufgrund dieses

Darlehensvertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 13.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin. Ist nach dem Gesetz ein hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet, bleibt dieser unberührt.
- 13.8 Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Darlehensvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.